

Übersicht über geplante Kürzungen bei Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld bei Bund und Ländern

Dienstherr	Sonderzuwendung	Urlaubsgeld	Dynamisierung und Ruhegehaltsfähigkeit	Soziale Komponente / Sonderbeitrag Kinder	Arbeitszeit	Stand des Verfahrens / Weiteres
Bundeseinheitliche Regelung bis 2002	Bemessungssatz 2003 für das Weihnachtsgeld: West: 84,29 Prozent Ost: 63, 22 Prozent	West: - Beamteninnen und Beamte bis Besoldungsgruppe A 8 332,34 € - Beamteninnen und Beamte aller anderen Besoldungsg. 255,66 € Ost: Beamteninnen und Beamte aller Besoldungsg. 255,65 €	heute gültige Werte			
Bund	<u>Besoldungsemplänger:</u> <u>ab 2004:</u> Kürzung auf 5 % der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge (60 Prozent) Die Teilnahme der Sonderzahlung an Einkommenserhöhungen ist durch Gesetz zu regeln. <u>Versorgungsemplänger:</u> <u>ab 2004:</u> Kürzung auf 4,17 % der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr (ca. 50 Prozent) Die Teilnahme der Sonderzahlung an Erhöhungen der Versorgungsbezüge ist ausgeschlossen.	Streichung	Wird jährlich festgelegt	Keine Veränderungen in Planung, derzeit 38,5 Std.	Gesetz wurde am 17.10.2003 vom Bundesrat beschlossen, Bundesrat muss noch stimmen	
Baden-Württemberg	<u>In 2003: Überangsregelung:</u> - 57, 5 % für Besoldungs- und Versorgungsemplänger <u>ab 2004:</u> Besoldungsemplänger: Bis A 11: 70 % Ab A 12: 65 % Versorgungsemplänger: Bis A 11: 60 % Ab A 12: 56 %	Streichung	Ja	Keine soziale Komponente, aber Erhalt des Kinderzuschlags S: 2,13 € mtl. pro Kind	41 Std. ab 09/2003	Das Gesetz ist am 30. Oktober 2003 verabschiedet worden.
Bayern	<u>ab 2004:</u> Besoldungsemplänger: Bis A 11: 70 % Ab A 12: 65 % Versorgungsemplänger: Bis A 11: 60 % Ab A 12: 56 %	100,- € bis A 8 bis A 8	Noch offen	100,- € bis A 8 (Urlaubsgeld)	Keine Veränderungen in Planung, derzeit 40 Std.	- AZV-Tage zum 1.1.2003 gestrichen - Lebensarbeitszeitverlängerung - Verschlechterungen bei der Behilfe - Regelung für 3 Jahre festgeschrieben - Bisler nur Kabinett beschluss, Gesetzentwurf liegt noch nicht vor
Berlin	<u>ab 2003:</u> Besoldungsemplänger: 640,- € + 25,56 € je Kind Versorgungsemplänger: 320,- € Anwärter: 200,- €	Streichung	Nein	25,56 € pro Kind ab 09/2003 (von 42 Std.)	40 Stunden; keine Änderungen in Planung	Das Gesetz ist verabschiedet.
Brandenburg	Kürzung: sozial gestaffelt	Streichung			Verlängerung über 40 Std. in Planung	Es liegt derzeit kein Gesetzentwurf vor
Bremen	<u>ab 2004:</u> - 50 % ; sozial gestaffelt <u>ab 2005:</u> 45 % ; sozial gestaffelt	Streichung				- Wegfall des Rechtsanspruches auf Altersteilzeit geplant - Heraussetzung der Altersgrenze bei der Feuerwehr geplant
Hamburg	<u>Besoldungs- und Versorgungsemplänger</u> <u>ab 2003:</u> - ext. Sonderregelung für einfachen Dienst - 45 % ; sozial gestaffelt anderer: 60 %	Streichung ab A 9, 332,-34 € bis A 8	Ja	25,56 € pro Kind 40 Std.		Der Gesetzentwurf liegt vor, das Gesetz soll vor dem 30.11.2003 in Kraft treten
Hessen	<u>In 2003:</u> 60 % für Besoldungsemplänger 50 % für Versorgungsemplänger auf der Basis der für Dezember 2003 zustehenden Bezüge nach dem Stand der Besoldungstabelle 2002 (also ohne die Erhöhungen in 2003) <u>ab 2004:</u> monatliche Zahlung. Damit Teilhabe an der Dynamisierung (= 2004 2 x 1 %) sowie ruhegehaltfähig.	166,17 € bis A 8	Ja (nur Sonderzahlung, nicht Urlaubsgeld)	2,13 € pro Kind und Monat, in dem der Sonderbeitrag zustent.	Verlängerung nach Lebensalter gestaffelt: - Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres 42 Std. - Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Std. - ab Beginn des 61. Lebensjahres 40 Std. pro Woche.	Das "Hessische Sonderzahlungsgesetz" ist bereits am 17.10.2003 verabschiedet worden. Änderungen der Arbeitszeitvordrungen (Allgemein sowie Justizvollzug) laufen noch. Arbeitszeitverlängerungen sollen ab dem 01.01.2004 gelten.

Stand: 27.10.03; Quelle: Mitteilungen des DRB Berlin, 5/2003, 8; abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der dortigen Redaktion